



## 1. Medizinische Kompressionsstrümpfe: Vergütungsregelung in der Schweiz

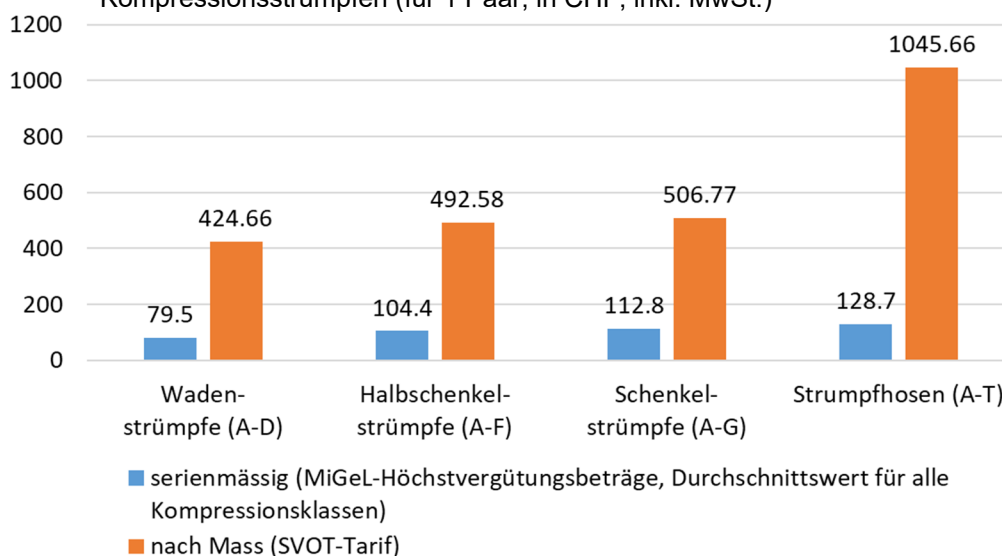
Kompressionsstrümpfe gelten als Medizinprodukte, die den Patientinnen und Patienten zu therapeutischen Zwecken verschrieben werden, namentlich zur Behandlung von Veneninsuffizienz. Wie für alle anderen Medizinprodukte gibt es auch für Kompressionsstrümpfe Kontraindikationen (z.B. Diabetes oder Herzinsuffizienz). Folglich braucht es für Kompressionsstrümpfe eine ärztliche Verschreibung. Die Strümpfe sind in vier Kompressionsklassen eingeteilt, wobei der an der Fessel gemessene Druck ausschlaggebend ist (vgl. Anhang 1).

Es gelten unterschiedliche Vergütungsregelungen für serienmässig und für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe. Bei den serienmässig gefertigten medizinischen Kompressionsstrümpfen übernimmt die Grundversicherung die Kosten bis zum in der MiGeL angegebenen Höchstbetrag. Dieser variiert je nach Strumpffart und Kompressionsklasse. Ausserdem vergüten die Krankenkassen wie in allen anderen Vergleichsländern pro Jahr höchstens die Kosten für zwei Paar Strümpfe. Gemäss den verfügbaren technischen Informationen verliert der Stoff nach sechs Monaten an Spannkraft und die medizinische Wirksamkeit lässt nach.

Passen die serienmässig hergestellten Modelle nicht für die Körpermasse einer bestimmten Person, können die Strümpfe auch nach Mass gefertigt werden. In diesem Fall erfolgt die Kostenvergütung nach den Positionen des SVOT-Tarifs<sup>1</sup>. Der Preis für nach Mass hergestellte Kompressionsstrümpfe kann deutlich höher ausfallen als derjenige für Serienstrümpfe (vgl. Tabelle in Anhang 2). Gemäss den geltenden Tarifen kosten Mass-Strümpfe fünf- bis achtmal mehr als Serienstrümpfe (vgl. Abbildung 1), und das obwohl sie praktisch gleich gefertigt werden, d.h. mithilfe vollautomatischer oder computergestützter Strickmaschinen sowie Nähmaschinen für die Endbearbeitung. Ausserdem kommen zum Grundpreis häufig noch die Kosten für das Massnehmen, für Zusatzpositionen und für Zubehör hinzu, die sich leicht auf bis zu 200 Franken belaufen können.

Wie für jedes andere in der MiGeL aufgeführte Produkt übernimmt die Grundversicherung zudem nur die Kosten für in der Schweiz gekaufte Kompressionsstrümpfe (Territorialitätsprinzip).

**Abbildung 1:** Vergleich der Vergütungsbeträge von serienmässig und nach Mass hergestellten Kompressionsstrümpfen (für 1 Paar, in CHF, inkl. MwSt.)



Quelle: MiGeL, SVOT-Tarif

<sup>1</sup> Der Tarif wird zwischen dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT), der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK), der Militärversicherung (MV), vertreten durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Abteilung Militärversicherung, und der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), verhandelt.